

## **Bekanntmachung der Regierungspräsidien Baden-Württemberg**

**Allgemeinverfügung aufgrund von § 7 Absatz 1 Satz 1 des Landeskrankenhausgesetzes Baden-Württemberg (LKHG BW) in Verbindung mit § 26 Absatz 2 Nummer 3 Alternative 2 des Beschlusses des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Erstfassung der Regelungen zu einem gestuften System von Notfallstrukturen in Krankenhäusern gemäß § 136 Absatz 4 SGB V zur befristeten Ausweisung aller baden-württembergischen Krankenhäuser als für die Gewährleistung der Notfallversorgung zwingend erforderlich**

### **1.**

**Befristete Geltung der im Krankenhausplan Baden-Württemberg ausgewiesenen Krankenhäuser als für die Gewährleistung der Notfallversorgung zwingend erforderlich**

Die im Krankenhausplan Baden-Württemberg ausgewiesenen Krankenhäuser (zugelassene Krankenhäuser nach § 108 Nummer 2 SGB V) gelten vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 im Sinne von § 26 Absatz 2 Nummer 3 Alternative 2 des Beschlusses des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Erstfassung der Regelungen zu einem gestuften System von Notfallstrukturen in Krankenhäusern gemäß § 136 Absatz 4 SGB V als für die Gewährleistung der Notfallversorgung zwingend erforderlich.

Die Regelung ist nicht maßgebend für das übrige Verfahren der Landeskrankenhausplanungsbehörde zur Ausweisung des Moduls Spezialversorgung. Insbesondere bleibt der mit dem Landeskrankenhausausschuss entwickelte Kriterienkatalog zur Prüfung der Voraussetzungen des Moduls Spezialversorgung von der Regelung unberührt.

Aufgrund der Festlegung in Satz 1 erfüllen im Jahr 2020 Krankenhäuser ohne Sicherstellungszuschlag, die 24 Stunden an 7 Tagen pro Woche an der Notfallversorgung teilnehmen, das Modul Spezialversorgung. Damit nehmen diese Krankenhäuser an der strukturierten Notfallversorgung teil und es werden für Leistungen, die im Jahr 2020 erbracht wurden, keine Abschläge nach § 1 Absatz 1 Satz 3 des o.g. GB-A Beschlusses erhoben.

## **2.**

### **Widerruf, Nebenbestimmungen**

Diese Allgemeinverfügung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen oder mit Nebenbestimmungen versehen werden.

## **3.**

### **Inkrafttreten, Geltungsdauer**

Die Allgemeinverfügung tritt nach der Bekanntgabe in Kraft. Sie gilt rückwirkend ab 1. Januar 2020. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

## **4.**

### **Bekanntgabe**

Die öffentliche Bekanntgabe erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg und auf der Internetseite des jeweils zuständigen Regierungspräsidiums.

Die Verfügung gilt am Tage nach ihrer Bekanntmachung als bekannt gegeben.

## **Begründung**

Wegen der besonderen Anforderungen an die baden-württembergischen Krankenhäuser zu Beginn der Verbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 stuft die Landeskrankenhausplanungsbehörde alle nach § 108 Nummer 2 SGB V zugelassenen Krankenhäuser für die Dauer des Jahres 2020 als für die Gewährleistung der Notfallversorgung zwingend erforderlich ein. Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Aufgrund des erwarteten steigenden Bedarfs an Intensiv- und Beatmungskapazitäten zur Behandlung von Patientinnen und Patienten mit schweren Atemwegserkrankungen durch COVID-19 hat das Ministerium für Soziales und Integration die baden-württembergischen Krankenhäuser aufgefordert, zusätzliche Behandlungskapazitäten zur Verfügung zu stellen, die entweder für COVID-19- oder für sonstige stationär Behandlungsbedürftige genutzt werden können. Zur Sicherstellung der flächendeckenden Notfallversorgung sind im Jahr 2020 alle Plankrankenhäuser zur Erfüllung der Notfallversorgung notwendig.

Zur Begründung im Einzelnen:

Zu 1.:

Das Jahr 2020 stellt die baden-württembergischen Krankenhäuser sowohl in finanzieller als auch in organisatorischer Hinsicht vor große Herausforderungen. Um dem auf Grund der Corona-Pandemie erhöhten vollstationären Behandlungsbedarf gerecht zu werden, hat das Ministerium für Soziales und Integration die baden-württembergischen Krankenhäuser mit Schreiben vom 23. März 2020 aufgefordert, sich auf den steigenden Bedarf an Intensiv- und Beatmungskapazitäten zur Behandlung von Patientinnen und Patienten mit COVID-19 einzustellen und grundsätzlich alle planbaren Operationen und Eingriffe auszusetzen. Auch die Fachkliniken wurden aufgefordert, zusätzliche Behandlungskapazitäten zur Verfügung zu stellen, die entweder für COVID-19-Patientinnen und Patienten oder für sonstige stationär behandlungsbedürftige Patientinnen und Patienten genutzt werden können. Entsprechend dieser Aufforderung haben die Krankenhäuser die Intensivkapazitäten erhöht und die Personalplanung entsprechend abgestimmt.

In diesem Kontext stuft die Landeskrankenhausplanungsbehörde alle baden-württembergischen Plankrankenhäuser (zugelassene Krankenhäuser nach § 108 Nummer 2 SGB V) für die Dauer des Jahres 2020 im Sinne von § 26 Absatz 2 Nummer 3 Alternative 2 des Beschlusses des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Erstfassung der Regelungen zu einem gestuften System von Notfallstrukturen in Krankenhäusern gem. § 136 Absatz 4 SGB V als für die Gewährleistung der Notfallversorgung zwingend erforderlich ein.

Aufgrund dieser krankenhauplanerischen Entscheidung erfüllen im Jahr 2020 Krankenhäuser ohne Sicherstellungszuschlag, die 24 Stunden an 7 Tagen pro Woche an der Notfallversorgung teilnehmen, das Modul Spezialversorgung. Damit nehmen diese Krankenhäuser an der strukturierten Notfallversorgung teil und es werden keine Abschläge für im Jahr 2020 erbrachte Leistungen erhoben.

Diese Entscheidung gilt ausdrücklich nur für das Jahr 2020 und ausschließlich zur Bewältigung der durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 verursachten besonderen Problemlage; sie ist hingegen nicht maßgebend für das übrige Verfahren der Landeskrankenhauplanungsbehörde zur Ausweisung des Moduls Spezialversorgung. Insbesondere bleibt der mit dem Landeskrankenhausausschuss entwickelte Kriterienkatalog zur Prüfung der Voraussetzungen des Moduls Spezialversorgung von der Regelung unberührt.

Zu 2.:

Soweit erforderlich kann diese Allgemeinverfügung jederzeit ganz oder teilweise widerrufen oder mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Zu 3.:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten sowie die Befristung der Allgemeinverfügung. Sie gilt vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020.

Die sofortige Vollziehung der Verfügung gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird angeordnet. Die sofortige Geltung liegt im öffentlichen Interesse. Die krankenhauplanerische Festlegung ist notwendig, um sowohl den Krankenhäusern als auch den Krankenkassen Planungssicherheit hinsichtlich der Teilnahme an der Notfallversorgung im entgeltlichen Sinne zu geben: Je nach Zuordnung der Notfallstufen vereinbaren die Pflegesatzparteien auf Ortsebene verbindliche Zu- oder Abschläge. Mögliche Abschläge für das Jahr 2020 würden im Jahr 2021 durch Verrechnung im laufenden Abrechnungsjahr zwischen Krankenhäusern und Krankenkassen budgetmäßig umgesetzt. Die krankenhauplanerische Ausweisung soll die Krankenhäuser in der durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 ausgelösten Krise finanziell entlasten. Es ist den Krankenhäusern nicht zumutbar, zunächst mit Abschlägen belastet zu werden und Entscheidungen über mögliche Rechtsbehelfe abzuwarten.

Zu 4.:

Die Bekanntgabe erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg und auf der jeweiligen Internetseite des zuständigen Regierungspräsidiums.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Die Klage ist zu richten bei einem Sitz des Betroffenen im

Regierungsbezirk Stuttgart an das  
Verwaltungsgericht Stuttgart  
Augustenstraße 5  
79178 Stuttgart

Regierungsbezirk Karlsruhe an das  
Verwaltungsgericht Karlsruhe  
Nördliche Hildapromenade 1  
76133 Karlsruhe

Regierungsbezirk Freiburg an das  
Verwaltungsgericht Freiburg  
Habsburger Straße 103  
79104 Freiburg

Regierungsbezirk Tübingen an das  
Verwaltungsgericht Sigmaringen  
Karlstraße 13  
72488 Sigmaringen.

Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Unterschriften:

Regierungspräsidium Stuttgart: Gez. Wolfgang Reimer

Regierungspräsidium Karlsruhe: Gez. Sylvia M. Felder

Regierungspräsidium Freiburg: Gez. Bärbel Schäfer

Regierungspräsidium Tübingen: Gez. Klaus Tappeser